

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma **info-tech solutions GmbH & Co. KG**

Stand: 01. Januar 2006

Unser Geschäftsablauf basiert auf unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Deren Inhalt können Sie nachfolgend entnehmen:

1 Umfang der Lieferungen und Leistungen, Abnahme

- 1.1** Geschäftsbedingungen. Wir liefern unter der Voraussetzung, dass für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers bzw. des Bestellers (i. f. Besteller genannt) erkennen wir nicht an, auch wenn wir mit der Bestellkorrespondenz nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.
- 1.2** Angebote, Abschlüsse. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Verkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.
- 1.3** Rücktritt vom Vertrag/Stornierung von Aufträgen. Von uns angenommene Aufträge können nicht einseitig vom Besteller, sondern nur nach unserer schriftlichen Zustimmung storniert werden (Schadenersatzforderung grundsätzlich vorbehalten).
- 1.4** Typenänderung. Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so sind wir berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern die Änderung für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- 1.5** Öffentliche Äußerungen. Die Angaben über die von uns vertriebenen Produkte in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und sonstigen Formularen dienen nur der Information und sind nur annähernd maßgeblich.
- 1.6** Teillieferungen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
- 1.7** Selbstbelieferung. Bei unseren Liefergeschäften bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 1.8** Gefahrübergang. Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- 1.9** Entgegennahme: Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- 1.10** Die Entgegennahme der Ware gilt als Abnahme.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Verpackung, Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport und zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2.2 Zahlungen. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.

2.3 Fälligkeit, Zinsen. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung sofort nach Fälligkeit zu zahlen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 20 Tagen seit Rechnungserteilung ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens in Höhe von 12% zu verlangen. Die vereinbarte Vergütung wird fällig, sobald die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG die bestellten Computersysteme, Rechner oder sonstige Bauteile oder andere Hardware oder die bestellte Software geliefert und dem Kunden übergeben hat.

Sind die von der Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG gelieferten Computersysteme, Rechner oder andere Hardware und Produkte bestimmungsgemäß eingebaut oder die gelieferte Software in einem Rechner des Kunden installiert, Beauftragung der Installation vorausgesetzt, dann gilt für die Fälligkeit der vereinbarten Vergütung als maßgeblicher Zeitpunkt die Beendigung des Einbaues oder der Installation der Software.

Für die Fälligkeit der vereinbarten Vergütung ist eine Funktionsprüfung durch den Kunden nicht Voraussetzung. Eine mangelnde Funktionsprüfung stellt kein Recht zur Zurückbehaltung der vereinbarten Vergütung dar, selbst dann, wenn der Kunde unverschuldet an einer Funktionsprüfung gehindert war.

Spätestens 8 Tage nach Ablieferung, bzw. Einbau oder Installation gilt die Ware als uneingeschränkt genehmigt und abgenommen, wenn nicht der Kunde zuvor eine schriftliche Anzeige von Mängeln abgesandt hat.

2.4 Zahlungsunfähigkeit. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Besteller zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt wurde.

2.5 Wechselzahlung. Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit an. Alle mit dem Wechsel verbundenen zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Sie sind sofort fällig. Unser Eigentumsvorbehalt entfällt erst, wenn alle Wechselforderungen erfüllt sind.

2.6 Gegenforderungen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach

unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

- 3.2** Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3.3** Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 3.4** Bei Zugreifen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- 3.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

4 Fristen für Lieferungen und Verzug

- 4.1** Die Einhaltung von vereinbarten Fristen, für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen wie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 4.2** Ebenso verlängern Änderungswünsche des Bestellers, sowie unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z.B. Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.3** Kommen wir in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

- 4.4** Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Ferner geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über und wir haben das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5 Gewährleistung, Untersuchungspflichten

Grundsätze. Wir leisten dafür Gewähr, dass die von uns vertriebenen Produkte die angebotenen schriftlich spezifizierten Merkmale aufweisen.

- 5.1** Der Kunde ist verpflichtet, die von der Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG gelieferte Ware sofort nach Ablieferung oder nach Einbau / Installation auf Mängel und Funktionsfähigkeit zu untersuchen, zu testen und zu kontrollieren. Zeigt sich ein Mangel oder eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, so hat der Kunde sofort der Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG Anzeige zu machen. Diese hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2** Wird die Ware nicht untersucht, getestet oder kontrolliert oder unterlässt der Kunde die Anzeige eines Mangels, so gilt die Ware insgesamt als genehmigt, es sei denn, es hätte sich um einen Mangel gehandelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche aus der Mängelhaftung und die Ware gilt auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Selbst, wenn der Kunde unverschuldet nicht in der Lage ist, Geräte zu testen, so muss er die Überprüfung sofort nachholen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Hierdurch wird er jedoch nicht berechtigt, die Vergütung zurückzubehalten.
- 5.2.1** Der Besteller erkennt an, dass nach dem heutigen Stand der Technik, Fehler in der Software und in der dazugehörigen Dokumentation nicht ausgeschlossen werden können. Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Software Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Weise unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden und zwar auf Verlangen der Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG schriftlich.
- 5.2.2** Die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). Die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG kann bei Mängeln, die den Einsatz eines Programmes schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Zwischenlösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt. Die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG braucht andere Mängel erst zu einem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem sie dies im Rahmen sachgerechter Pflege einplant, insbesondere dann, wenn Softwarepflege Gegenstand der Vereinbarung ist.
- 5.2.3** Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift oder zu denen Installationsvoraussetzungen nach dem Zeitpunkt der Installation geändert werden, es sei denn, dass der Kunde in Zusammenhang mit der Meldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.
- 5.2.4** Die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG kann Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund der Meldung eines Mangels über eine telefonische

Unterstützung hinaus oder im Rahmen einer Vereinbarung über Softwareservice und – Pflege hinaus, tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

5.3 Bei wesentlichen Fremderzeugnissen sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die vorgenannten Rechte aus unserer Mängelhaftung zu.

5.4 Haftung und Gewährleistung; Haftung und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- a.) die Mängelbeseitigung richtet sich nach vorstehenden Vorschriften Ziffer 5.
- b.) Schadenersatzansprüche einschließlich Ansprüche wegen vergeblichen Aufwands, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG einschließlich deren Erfüllungsgehilfen, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt ist.
- c.) Schadenersatzansprüche sind je Schadenfall auf den Wert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen
- d.) Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- e.) Ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen, ist die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung zu setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nachbesserung verlangt. Nach Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

5.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- bzw. Montagearbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler (s. dazu auch Punkt 5.2.1 ff Software). Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

5.6 Die Gewährleistungsansprüche verjähren wegen Mängel in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit Übergabe der Computersysteme, Rechner und anderer Hardware sowie Software, spätestens jedoch mit Beendigung des Einbaues bzw. der Installation der Software.
Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten anstelle der vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen
§ 476 BGB findet keine Anwendung.

6 Patente, Verletzungen

6.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden Schutzrechte) durch unsere gelieferten, vertragsgemäß genutzten Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller wie folgt:

(a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, nehmen wir das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

(b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadenminderungs-

oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 6.2** Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestehens, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

7 Software

- 7.1** Gegenstand der Softwareüberlassung ist sowohl unsere Software (Programm), als auch Software anderer Firmen (Computersoftware), nachfolgend gemeinsam Software genannt.
- 7.2** Der Besteller erhält das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkt Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Programmes mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.
- 7.3** Computersoftware wird gemäß einem separaten Lizenzvertrag und/oder anderen Regelungen im Rahmen einer gesonderten Lizenz in versiegelter Form bereitgestellt.
- 7.4** Wichtig! Durch das Öffnen der versiegelten Software und/oder durch die Installation wird unter Umständen ein Lizenzvertrag mit Dritten abgeschlossen. Der Besteller hat das Recht, die Computersoftware in ungeöffnetem versiegeltem Zustand an uns zurück zu senden, wenn er mit den Bedingungen dieses Software-Lizenz-Vertrages, der jeweils beigefügt ist, nicht einverstanden ist. In diesem Fall wird dem Besteller der bezahlte Betrag zurückerstattet.
- 7.5** Der Besteller erkennt hiermit an, dass wir keine Partei zu einer solchen Lizenz über die Bereitstellung von Computersoftware darstellen.
- 7.6** Die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG übernehmen keine Gewähr, dass die Programmfunktionen der Software den Anforderungen des Bestellers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Wir leisten keine Gewähr für Programme die vom Auftraggeber geändert wurden, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.
- 7.7** Der Besteller ist verpflichtet, regelmäßig seine Daten zu sichern. Aus diesem Grund wird die Haftung für Datenverlust auf typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Sicherung der Daten entstanden wäre. Im übrigen gilt Ziffer 5.5.

8 Gerichtstand

- 8.1** Gerichtsstand. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, unser der Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 8.2** Rechtswahl. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

9 Verbindlichkeit des Vertrages

- 9.1** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.